Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BlmSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben der Münzing Chemie GmbH, Münzingstraße 2, 74232 Abstatt (Umstellung von Erdgas auf Flüssiggas (LPG) an dem Brenner für die Thermalölheizanlage an der Produktionsstätte P04)

Die Firma Münzing Cemie GmbH stellt am Standort in Heilbronn unterschiedliche chemische Produkte durch Mischungen, Veresterungen, Polymerisationen und andere chemische Prozesse her. Um die erforderliche Prozesswärme zu erhalten, betreibt sie an der Produktionsstätte P04 eine Thermalölheizanlage. Die Thermalölheizanlage wird bisher mit einem erdgasbetriebenen Brenner betrieben.

Mit Schreiben vom 18.08.2022 teilte die Münzing Chemie GmbH dem Regierungspräsidium Stuttgart mit, dass sie aufgrund der Lage zur Erdgasversorgungssicherheit beabsichtigt, den Brenner für die Thermalölheizanlage an der Produktionsstätte P04 von Erdgas auf Flüssiggas (LPG) umzustellen.

Hierzu soll der Brenner der Thermalölheizanlage für die Produktionsstätte P04 (1.000 kW) mit einer eigenen LPG-Versorgungseinrichtung, bestehend aus einem LPG-Tank, einem LPG-Verdampfer und einer separaten Gasleitung zum Brenner ausgestattet werden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Flüssiggasversorgung der Thermalölheizanlage an der Produktionssstätte P04 ist mit keiner erheblichen Gefahrenerhöhung zu rechnen. Für die Firma Münzing Chemie GmbH ist ein angemessener Sicherheitsabstand von 250 m für Chlor ermittelt worden. Der Achtungsabstand nach KAS 18 Anhang 1 für Propan bei dem möglichen Szenario einer Explosion beträgt 126 m und liegt daher weit unterhalb des vorhandenen angemessenen Sicherheitsabstandes. Innerhalb des ermittelten Abstandes von 126 m für die vorliegende Änderung befindet sich kein Schutzobjekt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte der Münzing Chemie GmbH am 05.10.2022 mit, dass für die neue Flüssiggasversorgung nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BlmSchG keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt und demnach auch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 05.10.2022